



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Hecken und / oder Feldgehölze

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Zürcher Immobilien AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Zürcher Hans

Adresse

Moos

PLZ, Ort

3123 Belp

aufgrund Erschliessung Parz. Nr. 337

Telefon

031 960 46 49

E-mail

info@zuercher-immo.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Südlich an die Parzelle 337 grenzt eine bestehende Hecke. Im Lauf der Zeit hat sich die Hecke der Parzelle Nr. 180 auf die Parzelle Nr. 337 ausgedehnt. Die Hecke wird im Wirkungsbereich der Teil-UeO Underi Au durch die Detailerschliessung und das Strassenvorland beeinträchtigt. Die Qualität und Artzusammensetzung wurde mit einem Fachgutachten bestimmt. Entgegen der Beurteilung des Gutachten beurteilt die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern die Schutzwürdigkeit gem. NHG als gegeben an. Heutiger Flurweg Birkenweg muss aufgrund Erschliessung Parz. Nr. 337 ausgebaut werden, davon wird ebenfalls Heckenfläche beeinträchtigt. Für die befestigte Flächen, welche innerhalb des minimalen Bauabstandes zur Hecke von 3m zu liegen kommt, muss nach Absprache mit der ANF keine Ersatzflächen angeboten werden, sofern neben den bereits vorgesehenen Ersatzflächen weitere Ersatzmassnahmen wie das Entfernen der Neophyten aus der bestehenden Hecke und weitere Massnahmen wie neue Kleinstrukturen oder das Anlegen einer extensiven Wiese umgesetzt werden. Nach Absprache mit dem ANF müssen die betroffenen Flächen 1:1 ersetzt werden. Massnahmen: Ersatzflächen aufgeteilt auf zwei Teilflächen, welche mit Hecken / Gehölzgruppen sowie Kleinstrukturen bestückt werden. Weitere Massnahme: Anlegen einer extensiven Wiese im Bereich der Baumpflanzung / Wiese, ergänzt mit Kleinstrukturen. Weitere Massnahme: Aus der gesamten bestehenden Hecke auf Parzelle Nrn. 180 und 933 invasive Neophyten (z.B. Robinien) entfernen. Zustimmung zur Entfernung Neophyten der Grundeigentümer Parz. 180 und 933 liegen vor. Massnahmen mit ANF vorbestprochen.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Betroffene Flächen innerhalb Geltungsbereich UeO = 10 m²
 Betroffene Fläche ausserhalb Geltungsbereich UeO aufgrund Ausbau Birkenweg = 87 m²
 (siehe Planbeilage vom 23.01.23 und Überbauungsplan vom 23.01.23)

Zeitraum des Eingriffs

Herbst 2023 bis Herbst 2024
 Während Fortpflanzungszeit von Kleinsäugetern und Vögeln (April-Juli) dürfen keine Eingriffe erfolgen.

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Ersatzflächen (neue Hecken und Gehölzgruppen) innerhalb UeO = 103 m², Zusätzliche Ersatzmassnahmen: 1) Anlegen extensive Wiese innerhalb Geltungsbereich UeO = 283 m². 2) Anlegen von Kleinstrukturen (Ast- und Steinhaufen) innerhalb Geltungsbereich UeO. 3) Entfernen von Neophyten in best. Hecke inner- und ausserhalb Geltungsbereich. Die Ersatzmassnahmen gelten für die betroffenen Heckenflächen inner- und ausserhalb des Geltungsbereichs der UeO (siehe Planbeilage 23.1.23 sowie Überbauungsvorschriften und -plan vom 23.1.23)

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Artenliste: Gemeiner Schneeball, Wolliger Schneeball, Feld-Rose, Filzige Rose, Kreuzdorn, Schwarzdorn, Zweigriffl. Weissdorn
 Zeitraum: Im Rahmen Umgebungsgestaltung, vor Bauabnahme durch Gemeinde
 Pflege: Pflege durch ausgewiesene Fachperson, Pflege richtet sich nach Grundsätzen der Heckenrichtlinie Kanton Bern.

Ort, Datum

Belp,

Unterschrift Gesuchsteller/in**Rechtsgrundlage**

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratshalterin oder der Regierungsratshalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Grundeigentümer
 Parzelle Nr. 180,
 Datum, Unterschrift:

Grundeigentümer
 Parzelle Nr. 933,
 Datum, Unterschrift:

Grundeigentümer
 Parzelle Nr. 713
 Datum, Unterschrift